

Anlage 1 zu Beschlussvorlage 005/2022

Satzung der Stadt Lörrach zur Änderung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung Lörrach, Werkhof Lörrach und Stadtgrün & Friedhöfe Lörrach

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21, ber. 2004 S. 653) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 22. Februar 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Verbesserung der Lesbarkeit der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung Lörrach, Werkhof Lörrach und Stadtgrün & Friedhöfe Lörrach

1. Alle nicht geschlechtsneutralen Begriffe in den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung Lörrach, Werkhof Lörrach und Stadtgrün & Friedhöfe Lörrach erhalten die männliche Form.
2. Im Anschluss an das Inhaltsverzeichnis der Satzungen wird folgender Hinweis eingefügt:
„Hinweis:
In der vorliegenden Satzung werden alle nicht geschlechtsneutralen Begriffe in der männlichen Form verwendet. Dies dient dazu, den Text lesbarer zu gestalten. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.“

§ 2

Änderungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Lörrach

1. § 7 Abs. 1: Der Wortlaut „Ausschusses für Umwelt und Technik, Bildung und Soziales“ wird in „Ausschusses für Umwelt und Technik“ geändert.
2. § 10 wird wie folgt geändert:

„Die Betriebsleitung besteht aus zwei Personen. Zur Leitung des Eigenbetriebes werden ein Erster Betriebsleiter und ein ständiger stellvertretender Betriebsleiter bestellt.“
3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Erste Betriebsleiter vertritt die Stadt im Rahmen seiner Aufgaben. Im Falle der Verhinderung des Ersten Betriebsleiters tritt der ständige stellvertretende Betriebsleiter an seine Stelle.“

§ 3

Änderungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Werkhof Lörrach

1. § 7 Abs. 1: Der Wortlaut „Ausschusses für Umwelt und Technik, Bildung und Soziales“ wird in „Ausschusses für Umwelt und Technik“ geändert.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

„Die Betriebsleitung besteht aus zwei Personen. Zur Leitung des Eigenbetriebs werden ein Erster Betriebsleiter und ein ständiger stellvertretender Betriebsleiter bestellt.“

5. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Erste Betriebsleiter vertritt die Stadt im Rahmen seiner Aufgaben. Im Falle der Verhinderung des Ersten Betriebsleiters tritt der ständige stellvertretende Betriebsleiter an seine Stelle.“

§ 4

Änderungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtgrün & Friedhöfe Lörrach

1. § 7 Abs. 1: Der Wortlaut „Ausschusses für Umwelt und Technik, Bildung und Soziales“ wird in „Ausschusses für Umwelt und Technik“ geändert.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

„Die Betriebsleitung besteht aus zwei Personen. Zur Leitung des Eigenbetriebs werden ein Erster Betriebsleiter und ein ständiger stellvertretender Betriebsleiter bestellt.“

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Erste Betriebsleiter vertritt die Stadt im Rahmen seiner Aufgaben. Im Falle der Verhinderung des Ersten Betriebsleiters tritt der ständige stellvertretende Betriebsleiter an seine Stelle.“

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„Über die Geschäftsverteilung für die einzelnen Bediensteten des Eigenbetriebs Stadtgrün und Friedhöfe Lörrach ist ein Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, welcher der Genehmigung des Oberbürgermeisters bedarf.“

§ 5

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Lörrach, den

Jörg Lutz
(Oberbürgermeister)